

Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und sozialer Sicherheit

Vortrag von Dr. Christine Glinski-Kaufmann am Liechtenstein-Institut
im Rahmen der Reihe «Wirtschaftsstandort Liechtenstein»

(G.M.) – Das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht ist geprägt durch eine ausserordentlich enge Bindung an das schweizerische Sozialversicherungsrecht. Diese Aussage machte Dr. Christine Glinski-Kaufmann in ihrem Vortrag am Liechtenstein-Institut und fügte an, dass durch die Teilnahme Liechtensteins am Europäischen Wirtschaftsraum die autonome Weiterentwicklung des nationalen Sozialversicherungsrechts nicht eingeschränkt werde. Hingegen gibt es nach Auffassung der Referentin eine Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und sozialer Sicherheit, die heute vermehrt in den Vordergrund gerückt wird. Der nächste Vortrag am Liechtenstein-Institut findet heute Dienstag abend um 18 Uhr in der Aula der Primarschule Gamprin statt. Es spricht Dipl.-Ing. Josef Braun über «Technische Aus- und Weiterbildung in einem sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld».

Das Sozialversicherungssystem im Fürstentum Liechtenstein, das in den fünfziger Jahren aufgebaut und seither verfeinert und vergrössert wurde, ist zu einem teilweise unübersichtlichen Gebilde geworden. Diese Ansicht, die im Referat von Dr. Christine Glinski-Kaufmann durchschimmerte, wurde bei ihrer Standortbestimmung der heutigen Situation erkennbar. Sie stellte deshalb die Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt zur Diskussion: «Das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht könnte meines Erachtens durch Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt, die alle Zweige der Sozialversicherung zu betreuen hätte, effizienter organisiert werden». Die Referentin erachtet eine Verbesserung in dieser Hinsicht als dringend erforderlich, um die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besser koordinieren zu können und um Doppelversicherungen wie auch Versicherungslücken vermeiden zu helfen.

Enge Verflechtung mit der Schweiz

Die von der Referentin vorgenommene Standortbestimmung der liechtensteinischen Sozialversicherungen skizzierte die enge Verflechtung Liechtensteins mit der schweizerischen Gesetzgebung in dieser Beziehung. Allerdings gibt es auch Abweichungen vom schweizerischen System, das die Suche oder die Notwendigkeit von eigenständigen Regelungen unterstreicht, damit auf die liechtensteinischen Besonderheiten Rücksicht genommen werden konnte.

«Die liechtensteinische Bereitschaft zur Eigenständigkeit bei gleichzeitiger Annahme von fremdem Recht», erklärte Dr. Glinski-Kaufmann, «hat auch in der ersten EWR-Abstimmung vom Dezember 1992 eindrücklich Ausdruck gefunden. Nach dem unterschiedlichen Ausgang der EWR-Abstimmung in Liechtenstein und in der Schweiz hat sich unter anderem die Frage gestellt, ob eine liechtensteinische Teilnahme am Sozialversicherungsrecht des EWR-Abkommens auch eine Änderung des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens erforderlich macht».

«Europäische Sozialversicherung»

Die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum, erklärte sie weiter, beinhaltet auch die Teilnahme an einem Europäischen Sozialraum: Die EWR-Staaten seien nämlich durch ein multilaterales Sozialversicherungsabkommen miteinander verbunden, das alle Zweige der Sozialen Sicherheit erfasse und auf der Gleichbehandlung aller EWR-Bürger beruhe. Allerdings gehe es bei diesem multilateralen Sozialversicherungsabkommen nicht darum, die verschiedenen Sozialversicherungssysteme an eine Art «europäische Sozialversicherung» anzupassen und zu vereinheitlichen. Vielmehr gehe es darum, die national unterschiedlichen Systeme in ihrer Eigenart zu belassen, diese aber so zu koordinieren, dass die Versicherten keine Ansprüche verlieren würden, wenn sie von einem EWR-Land in ein anderes EWR-Land und dabei auch in ein anderes Sozialversicherungssystem wechselten. Die EWR-Staaten blieben jedoch autonom, ihr nationales Sozialversicherungsrecht selbst zu regeln, was nach Dr. Glinski-Kaufmann unter anderem heisst: Die Länder können in ihrer nationalen Gesetzgebung zusätzliche Ansprüche schaffen, bestehende Ansprüche erweitern, aber auch einschränken, sofern dabei in erster Linie die Gleichbehandlung aller EWR-Bürger gewahrt wird.

Zusammenwirken Wirtschaft und soziale Sicherheit

Gemäss den Zielsetzungen der Ringvorlesung über den Wirtschaftsraum Liechtenstein wies die Referentin auf das Zusammenwirken von Wirtschaft und sozialer Sicherheit hin, wo nach ihrer Darstellung «vielfache Zusammenhänge, Querverbindungen und gegenseitige Abhängigkeiten» bestünden. Auf den ersten Blick erkennbar ist nach

ihren Worten die Abhängigkeit der Sozialversicherung von der Wirtschaft, indem erhebliche Geldmittel zur Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen aus der Wirtschaft stammten: «Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten direkt in Form von Versicherungsbeiträgen und indirekt in Form von Steuergeldern ihren unverzichtbaren Beitrag zur finanziellen Durchführbarkeit der sozialen Sicherheit». Nicht weniger bedeutend, wenn auch vielleicht erst auf den zweiten Blick erkennbar, ist die Abhängigkeit der Wirtschaft von der sozialen Sicherheit: «Die von der Wirtschaft geleisteten Versicherungsbeiträge fliessen zum grossen Teil in Form von Versicherungsleistungen und Investitionen wieder in die Wirtschaft zurück. Die Renten und Tagelöhner, die von den Sozialversicherungen als Ersatz für entgehendes Erwerbseinkommen ausgerichtet werden, stellen eine erhebliche Kaufkraft dar. Auch die Investitionen, die von den Sozialversicherungen im Immobilienbereich getätigt werden, bringen Kapital in die Wirtschaft zurück».